

Antrag der Redaktionskommission\* vom 3. April 2025

**5940 b**

## **Sozialhilfegesetz (SHG)**

**(Änderung vom . . . . . ; Aufgabenteilung Sozialbehörde und Sozialdienst)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Dezember 2023 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 29. Oktober 2024,

*beschliesst:*

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 5 e, 12, 16 a, 18, 19, 22, 24, 25, 26 und 30 werden die Bezeichnungen «Fürsorgebehörde» und «Behörde» durch «Sozialdienst» ersetzt mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

§ 6. <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist die Sozialbehörde der politischen Gemeinde. Die Gemeindeordnung kann die Zuständigkeit eines anderen Organs vorsehen. Sozialbehörde

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde hat die strategische Leitung der öffentlichen Sozialhilfe inne. Sie ist insbesondere zuständig für

- a. Ursachenbekämpfung,
- b. Förderung von präventiver Hilfe und Selbsthilfe,
- c. Controlling und Planung,
- d. Aufsicht, insbesondere über den Sozialdienst,
- e. Berichterstattung an die übergeordneten Behörden.

§ 7. <sup>1</sup> Die Gemeinden betreiben für die operative Leitung und den Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe einen Sozialdienst. Sozialdienst

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

<sup>2</sup> Der Sozialdienst ist insbesondere zuständig für

- a. die Gewährleistung der persönlichen Hilfe,
- b. die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe,
- c. die Interinstitutionelle Zusammenarbeit,
- d. die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Asylfürsorge und der Nothilfe,
- e. die Vertretung der Gemeinde in Verwaltungsrechtspflege-, Zivil- und Strafverfahren im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass der Sozialdienst die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Sozialarbeit erbringt und dazu über das fachlich geeignete Personal verfügt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Bezirksrat

§ 8. <sup>1</sup> Der Bezirksrat übt die Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe der Gemeinden aus.

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere:

- a. die periodische und, soweit erforderlich, die ausserordentliche Prüfung der gesamten Hilfs- und Verwaltungstätigkeit der Sozialbehörden und Sozialdienste,
- b. die Berichterstattung an die für das Sozialwesen zuständige Direktion.

Abs. 3 unverändert.

Direktion des  
Regierungsrates

§ 9. Der für das Sozialwesen zuständigen Direktion obliegen insbesondere:

- lit. a unverändert.
- b. Beratung und Fortbildung der Sozialbehörden und Sozialdienste,
- lit. c–e unverändert.

Schweigepflicht

§ 47. Die Sozialbehörde, der Sozialdienst und die weiteren Sozialhilfeorgane sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen verpflichtet.

Informationen  
an Sozialhilfe-  
organe

§ 47 b. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die für das Sozialwesen zuständige Direktion leitet bei ihr eingegangene Informationen an den Sozialdienst oder an die nach Art. 29 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger zuständige kantonale Amtsstelle weiter.

Abs. 3 unverändert.

## **Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Die politischen Gemeinden sorgen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung für deren rechtliche und organisatorische Umsetzung.

II. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

In § 168 wird die Bezeichnung «Fürsorgebehörde» durch «Sozialdienst» ersetzt mit der nötigen grammatikalischen Anpassung.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 376/2020 betreffend Grundlagen für eine fachgerechte Sozialhilfe erledigt ist.

Zürich, 3. April 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus